

Satzung (Entwurf)

des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Feuerschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger vom 19. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 19. Dez. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die für den Landkreis Cloppenburg im Bereich des Feuerschutzes tätigen Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen.**
- (2) Neben der nach dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungs geldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä. Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.**
- (3) Der in Fällen außergewöhnlicher Belastung durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstaufall wird bis zur Höhe von 15,00 € pro Stunde erstattet. Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises Cloppenburg werden die Reisekosten und der nachweislich entstandene Verdienstaufall ebenfalls bis zur Höhe von 15,00 € pro Stunde erstattet. Es gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.**
- (4) Ist der Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 v.H der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung unter Anrechnung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufwandsentschädigung.**
- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.**

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:

a) Kreisbrandmeister	650,00 EUR
b) Vertreter des Kreisbrandmeisters	350,00 EUR
c) Kreisbereitschaftsführer	100,00 EUR
d) Kreisjugendfeuerwehrwart	100,00 EUR
e) Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes	50,00 EUR
f) Kreissicherheitsbeauftragter	100,00 EUR
g) Kreisausbildungsleiter	150,00 EUR
h) Vertreter des Kreisausbildungsleiters	100,00 EUR
i) Leiter und Ausbilder ABC-Dienst	150,00 EUR
j) Leiter des Gefahrgutzuges	150,00 EUR
k) Kreisausbilder	70,00 EUR
l) Leiter des Fernmeldezuges	50,00 EUR
m) Kreisatemschutzbeauftragter	50,00 EUR
n) Kreisfeuerwehrarzt	50,00 EUR
o) Kreispressewart	50,00 EUR
p) Kreisfunkbeauftragter	50,00 EUR
q) Brandschutzerzieher	50,00 EUR
r) Kreisfrauensprecherin	50,00 EUR
s) Schriftführer Kreiskommando	50,00 EUR
t) Internetbeauftragter Kreiskommando	50,00 EUR

(2) Der Stundensatz für die Ausbildertätigkeit beträgt je nachgewiesener Stunde 12,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Zur gleichen Zeit tritt die Satzung in der Fassung vom 10. Januar 2013 außer Kraft.

Cloppenburg, den 19. Dezember 2017

**Landkreis Cloppenburg
Johann Wimberg
Landrat**